

Wirtschaft & Recht aktuell - 4. Ausgabe 2018

Inhalt

Editorial

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht	2
Gesellschafterlistenverordnung gilt seit 01.07.2018	2
Zivilrechtliche Musterfeststellungsklage als neue Verbraucherschutzklage	2
Aktuelle Urteile	3
GbR-Gesellschafter in der Gesellschafterliste einer GmbH	3
Ankündigung der Gesellschafterversammlung einer GmbH	4
Treuepflicht des Mitgesellschafters bei fehlen- dem Hinweis in der Einladung zu einem tatsächlich nicht bestehenden Stimmverbot	5
AGB: Abgrenzung zur Individualabrede	6
Fehlende D&O – Versicherungsschutz bei Haftung nach § 64 S.1 GmbHG	7

Editorial



Liebe Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen in den ersten Novembertagen unsere vierte Ausgabe von "Wirtschaft & Recht" im Jahr 2018 zu überreichen. Ein historisches Jahr, zumal in Kiel, wo wir gerade des Matrosenaufstandes vor 100 Jahren gedacht haben.

Unsere fachlichen Themen sind nicht ganz so revolutionär: Traditionell drehen sich die meisten Themen rund um die GmbH, mit ca. 1,15 Millionen Eintragungen die in Deutschland mit großem Abstand verbreitetste Gesellschaftsform.

Aus der Gesetzgebung gibt es Neues zur Gesellschafterliste. Auch dazu ein Urteil betreffend eine beteiligte GbR. Und zwei sehr spannende Urteile zu Formen und Fristen bei der Ladung zu Gesellschafterversammlungen.

Ihnen wünschen wir einen schönen Jahresausklang, zunächst aber eine aufschlussreiche Lektüre

Ihr Magnus v. Buchwaldt
Rechtsanwalt

Aus der Gesetzgebung

Klarstellende Anforderungen an die
Gesellschafterliste

Aus der Gesetzgebung

Bundestag erlaubt Sammelklagen

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

Gesellschafterlistenverordnung gilt seit 01.07.2018

Im Zusammenhang mit der Einführung des Transparenzregisters im Jahr 2017 (vgl. WGH-Sonderinfo „Einführung eines zentralen Transparenzregisters“ und WGH 4/17) hat der Gesetzgeber eine Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste erlassen. Mit Beschluss vom 08.06.2018 hat der Bundesrat seine Zustimmung hierzu erteilt, sodass die Verordnung seit dem 01.07.2018 Wirkung entfaltet.

Die Verordnung sieht vor, dass die Gesellschafterliste sowohl nach Geschäftsanteilen als auch nach Gesellschaftern sortiert wird. Hierbei ist eine eindeutige Zuordnung der fortlaufenden Zahlen zu den Geschäftsanteilen erforderlich. Zudem muss nunmehr auch die historische Entwicklung aus der Gesellschafterliste nachvollzogen werden können. Dazu sind Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung in eine zusätzliche Veränderungsspalte einzutragen.

Schließlich enthält die neue Verordnung auch Vorgaben zur Darstellung der prozentualen Beteiligung am Stammkapital, die in separaten Spalten anzugeben ist. Die Prozentzahlen können nach dem kaufmännischen Prinzip bis auf eine Dezimalstelle gerundet oder auch ohne Rundung durch das Weglassen der Nachkommastellen bis auf eine Dezimalstelle dargestellt werden. Es muss aber darauf geachtet werden, dass durchweg nach demselben kaufmännischen Prinzip gerundet oder nach derselben Anzahl Nachkommastellen die Angabe abgebrochen wird. Eine Sonderregelung gibt es für die Grenzen 0,0 Prozent, 25,0 Prozent und 50,0 Prozent. Hier ist eine genauere Angabe notwendig (z.B. 25,01 % oder 50,001 %).

Die neuen Regelungen sind erst dann zu beachten, wenn aufgrund von Veränderungen im Hinblick auf die Gesellschafter oder die Geschäftsanteile eine neue Gesellschafterliste eingereicht werden muss.

Zivilrechtliche Musterfeststellungsklage als neue Verbraucherschutzklage

Der Deutsche Bundestag hat am 12.07.2018 das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Dieses Gesetz soll am 01.11.2018 in Kraft treten. Damit können sich Verbraucher Sammelklagen von gesetzlich zugelassenen Verbänden anschließen, um ihre Rechte gegenüber einem Unternehmen durchzusetzen. Es wird den Verbrauchern dadurch ermöglicht, gemeinsam Prozesse gegen unerlaubte Preiserhöhungen (z.B. Strom, Gas, Miete), unzulässige Gebühren (z.B. Bank, DSL, Versicherung) und ungültige Verträge (z.B. Hausbau, Abonnement, Kfz) zu führen.

Solche Musterprozesse sind gedacht für alle Streitfälle, in denen zahlreiche Verbraucher auf gleiche Weise den gleichen Schaden erleiden (z.B. der aktuelle Abgaskandal des VW-Konzerns). Nach dem bisherigen Entwurf müssen mindestens zehn Verbraucher vom jeweiligen Unternehmen auf die gleiche Weise geschädigt worden sein. Ist im Rahmen eines solchen Musterfeststellungsverfahrens ein Urteil vorhanden, können sich geschädigte Verbraucher in späteren Klagefällen auf dieses Urteil beziehen und ihre Ansprüche leichter durchsetzen. Verbraucher, die sich später dazu entscheiden, aufgrund einer erfolgreich durchgesetzten Sammel-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

klage auch ihr Recht durchsetzen zu wollen, müssen diesen Prozess hingegen weiterhin allein führen.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung des Gesetzes auf dem Laufenden halten.

Aktuelle Urteile

GbR-Gesellschafter in der Gesellschafterliste einer GmbH

Mit Beschluss vom 26.06.2018 (Az. II ZB 12/16) hat der BGH entschieden, dass eine vor dem 26.06.2017 eingereichte, im Handelsregister aber noch nicht aufgenommene Gesellschafterliste den Anforderungen des § 40 GmbH nicht genügt, wenn Angaben der Gesellschafter einer GbR nicht vorhanden sind.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit geht es um eine im Handelsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragene GmbH. Ein Gesellschafter dieser GmbH übertrug seine Geschäftsanteile an eine GbR. Der beurkundende Notar erstellte daraufhin eine geänderte Gesellschafterliste, in der er aber die Gesellschafter der GbR nicht aufführte. Diese Liste reichte er am 23.12.2015 beim Handelsregister ein. Das Registergericht verweigerte jedoch die Aufnahme. Eine Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Auch der BGH bestätigte die Ansicht des Registergerichts. Die eingereichte Gesellschafterliste entspreche nicht den Anforderungen des § 40 Abs.1 GmbHG. Diese Norm sei mit Wirkung ab dem 26.06.2017 geändert worden. Nach der geänderten Vorschrift sei bei nicht in ein Register eingetragenen Gesellschaften (wie die GbR) deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort in die Liste aufzunehmen. Die Anwendung der Neuregelung richte sich nach der hierzu ergangenen Übergangsregelung des § 8 EGGmbHG. Danach finde die Neufassung auf Gesellschaften, die bereits am 26.06.2017 im Handelsregister eingetragen sind („Altgesellschaften“) mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Anforderungen an den Inhalt der Liste erst dann zu beachten, wenn aufgrund einer Veränderung in der vor dem 26.06.2017 geltenden Fassung eine neue Liste einzureichen ist. Nach dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung sei auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Liste in den Registerordner aufgenommen wird.

Praxishinweis: Im vorliegenden Fall musste sich der BGH nur mit Anwendung der Übergangsvorschrift auseinandersetzen. Bei neuen Fällen ist die Rechtslage nunmehr eindeutig. Die Beteiligung einer GbR wurde mit derjenigen an einer KG gleichgestellt. In der Praxis ist vor allem zu beachten, dass bei Änderungen auf Ebene GbR auch die Gesellschafterliste geändert werden muss. Diese geänderte Liste muss vom Geschäftsführer eingereicht werden, da bei Änderungen auf Ebene der GbR regelmäßig kein Notar involviert ist. Der Geschäftsführer muss also zukünftig darauf achten, dass er bei Veränderungen einer Gesellschafter-GbR informiert wird.

Aktuelle Urteile

Gesellschafterliste anzupassen bei Veränderung der Gesellschafter einer GbR

Aktuelle Urteile

Postlaufzeit bei Gesellschafterversammlungen typischerweise zwei Werktage

Ankündigung der Gesellschafterversammlung einer GmbH

Im Urteil vom 15.06.2018 (Az. 2 U 16/18) hat das OLG Jena klargestellt, dass für den Beginn der dreitägigen Ankündigungsfrist für Gesellschafterversammlungen eine Postlaufzeit von zwei Werktagen zugrunde zu legen ist.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war der Kläger ein Gesellschafter der beklagten Gesellschaft. Letztere lud mit Schreiben vom 07.07.2017 zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung am 29.07.2017 ein. In der in diesem Schreiben angekündigten Tagesordnung waren die streitgegenständlichen TOP 6.2.1. und 6.2.2. nicht enthalten. Letztere wurden erst im Rahmen eines ergänzenden Schreibens vom 25.07.2017 angekündigt. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages enthielt die folgende Regelung:

„Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden (...)“.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wendete der Kläger ein, dass alle Beschlüsse zur Tagesordnung anfechtbar seien, da die präzierte Tagesordnung erst 36 Stunden vor Versammlungsbeginn den Gesellschaftern zugegangen sei.

Der Kläger erhob eine Anfechtungsklage. Das Landgericht hat die streitgegenständlichen Beschlüsse für nichtig erklärt. Der Senat des OLG bestätigte dieses Urteil. Die Beschlüsse hätten nur gefasst werden dürfen, wenn die Beschlussgegenstände nach § 51 Abs. 4 GmbHG wenigstens drei Tage vor der Versammlung angekündigt wurden. Diese Voraussetzung könne zwar auch durch nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung erfolgen. Die genannte Dreitages-Frist sei allerdings nicht gewahrt. Bereits aus der Formulierung „vor“ folge, dass der Tag der Versammlung bei der Versammlung nicht zu berücksichtigen sei. Die Frist ende deshalb mit Ablauf des 28.07.2017. Für den Fristbeginn sei nämlich nicht der Tag der Absendung der Ankündigung maßgeblich. Vielmehr sei darauf abzustellen, wann nach der üblichen Postlaufzeit spätestens mit dem Zugang des Ankündigungsschreibens am 26.07.2017 zu rechnen sei. Hierbei seien zwei Werktage zugrunde zu legen, da erst am zweiten auf die Einlieferung folgenden Tag hinreichend gewährleistet sei, dass alle Gesellschafter von dem Beschlussgegenstand Kenntnis erhalten und sich angemessen auf die Beschlussfassung vorbereiten können.

Praxishinweis: Nicht nur an die Frist, sondern auch an die Form sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Das Gesetz verlangt einen eingeschriebenen Brief. Eine E-Mail oder ein Fax genügen daher nicht. Dem Erfordernis des Einschreibens genügen sowohl das Übergabe-Einschreiben als auch das Einwurf-Einschreiben.

Der Brief muss ferner den Absender, genauer den Urheber der Einladung erkennen lassen. Dadurch soll überprüft werden können, ob die Einladung durch die zuständige Person erfolgt ist. Ob auch eine Unterschrift erforderlich ist, ist umstritten. Jedenfalls bei Maßgeblichkeit der gesetzlichen Regelung ist in der Praxis immer zu empfehlen, die Einladung durch den zur Einladung berechtigten Organvertreter unterzeichnen zu lassen. Anderweitige Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind zulässig.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Treuepflicht des Mitgesellschafters bei fehlendem Hinweis in der Einladung zu einem tatsächlich nicht bestehenden Stimmverbot

Der zentrale Gegenstand des Urteils des OLG Hamm vom 19.07.2018 (Az. 27 U 14/17) stand ebenfalls mit der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung im Zusammenhang. Das Gericht stellte klar, dass eine gesteigerte Treuepflicht des einladenden Gesellschafters gegeben ist, wenn einem anderen Gesellschafter mit einem falschen Hinweis suggeriert wird, dass sein Erscheinen zur Gesellschafterversammlung sich mangels Stimmrecht ohnehin erübrigt und dieser Gesellschafter dann tatsächlich nicht zur Versammlung erscheint.

Gesellschafter der beklagten Gesellschaft war der Kläger sowie eine GmbH. Der Gesellschaftsvertrag der Beklagten bestimmte, dass über die Bestellung und Abberufung von Gesellschaftern sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung ihrer Dienstverträge durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung entschieden wird. Ferner wurde im Vertrag festgelegt, dass eine Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn 75 % aller Stimmen vertreten sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit sollte zu einer erneuten Gesellschafterversammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig sein sollte. In der Folge wurden sowohl der Geschäftsführer der an der Beklagten beteiligten GmbH („Q“) als auch der Kläger zum Geschäftsführer der Beklagten bestellt. Q lud den Kläger zur Gesellschafterversammlung am 09.06.2016 mit dem Tagesordnungspunkt „Freistellung des Klägers als Geschäftsführer“ ein und wies diesen auf seine angeblich fehlende Stimmberechtigung hin. Der Kläger erschien daraufhin weder zur ersten noch zur zweiten Gesellschafterversammlung. Die an der Beklagten beteiligte GmbH beschloss, den Kläger von Urlaubsansprüchen freizustellen. Gegen den Beschluss setzte sich der Kläger zur Wehr.

Das OLG entschied zu Gunsten des Klägers. Der maßgebliche Gesellschafterbeschluss verstoße gegen Treu und Glauben. Die an der Beklagten beteiligte GmbH habe durch ihren unzutreffenden Hinweis, der Kläger sei in der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt, ihre gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten verletzt. Denn wäre der Kläger zur Gesellschafterversammlung erschienen, hätte er gegen den Freistellungsbeschluss gestimmt, sodass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen wäre. Dies sei der Fall, weil er vorliegend nicht von seinem Stimmrecht ausgeschlossen gewesen wäre. § 47 Abs. 4 GmbHG habe bei der Abstimmung keine Anwendung gefunden, da es sich bei der Freistellung um eine innergesellschaftliche Angelegenheit gehandelt habe und der Kläger hierbei stimmberechtigt gewesen wäre. Durch den falschen Hinweis habe die GmbH dem Kläger die Möglichkeit genommen, gemeinsam diese in der Gesellschafterversammlung nochmals umzustimmen. Dies habe vorliegend besonders schwer gewogen, da der Freistellungsbeschluss zudem den Verlust von Urlaubsansprüchen des Klägers mit sich führte.

Praxishinweis: Selbst bei einer in objektiver Hinsicht aussichtslosen Abstimmung einer Gesellschafterversammlung muss dem betroffenen Gesellschafter zumindest die Möglichkeit gegeben werden, die anderen Gesellschafter „umzustimmen“. Vor allem bei einer personalistisch geprägten Gesellschafterstruktur ist dies von wesentlicher Bedeutung. Das Gericht stellte zudem klar, dass innergesellschaftliche und typischerweise die Mitgliedschaft des Gesellschafters ausgestaltende Rechtsgeschäfte nicht vom Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG erfasst sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein in der Person eines Gesellschafters liegender wichtiger Grund den Beschluss tragen soll.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Gesellschafter-Geschäftsführer muss bei Abberufung zuvor die Möglichkeit haben, die anderen Gesellschafter umzustimmen

Aktuelle Urteile

Auch vorformulierte Klauseln können als individuell ausgehandelt gelten

AGB: Abgrenzung zur Individualabrede

Der BGH hat mit Beschluss vom 08.05.2018 (Az. VIII ZR 200/17) entschieden, dass ein Mieter nicht allein dadurch zum Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird, wenn er auf Wunsch des Vermieters ein Mietvertragsmuster zu den Vertragsverhandlungen mitbringt.

Im zugrundeliegenden Fall hatten die Beklagten eine Wohnung mit Mietvertrag vom 19.08.2013 von der Rechtsvorgängerin angemietet. Für den Vertrag war ein Formular verwendet worden, welches einer der Beklagten von der „Haus & Grund GmbH“ erworben und zu den Vertragsverhandlungen mitgebracht hatte. In diesem Formular war der Passus „Kündungsverzicht“ handschriftlich angekreuzt und der Klammerzusatz „maximal 4 Jahre“ gestrichen, ohne dass eine Verzichtsdauer aufgeführt wird. Der in den Mietvertrag eintretende Kläger kündigte das Mietverhältnis am 29.07.2015 aufgrund von Eigenbedarf und klagte auf Räumung.

Der BGH wies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgesicht, welches die Klage aufgrund der Unwirksamkeit der genannten Klausel stattgab, zurück, da der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Dies deshalb, weil die das Landgericht weite Teile des Mietvertrags aus erster Instanz in ihrem Urteil übergangen hätten. Es sei dort nicht nur vorgetragen worden, dass der Vermieter auf die Verwendung des genannten Formulars bestanden hätte, sondern auch, dass zwischen den Parteien vor Vertragsabschluss intensive Vertragsverhandlungen stattgefunden hätten. Dieser Vortrag spreche für einen individuell ausgehandelten Kündigungsausschluss, sodass es sich dann bei der infrage stehenden Klausel um gar keine AGB handelt. Wesentliches Merkmal von AGB sei die Einseitigkeit ihrer Auferlegung sowie der Umstand, dass der andere Vertragsteil keinen Einfluss auf ihre Ausgestaltung nehmen kann. Danach liege nach Vortrag der Beklagten gerade keine AGB vor, da die Verwendung des Formulars ausdrücklich von der Rechtsvorgängerin des Klägers verlangt wurde. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Beklagten dem geäußerten Wunsch entsprochen und das Formular besorgt haben. Des Weiteren liegen AGB nicht vor, wenn die Vertragsbedingungen ausgehandelt sind. Daher können selbst vorformulierte Klauseln des Verwenders im Einzelfall Gegenstand und Ergebnis von Individualabreden sein. Nach dem Vortrag der Beklagten habe ein intensives Aushandeln der Vertragsbedingungen insbesondere des Kündungsverzichts stattgefunden. Zudem sei die Individualvereinbarung eines dauerhaften Kündigungsausschlusses im Grundsatz möglich.

Praxishinweis: Die Vertragsparteien können die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses im Wege der Individualvereinbarung daher auch für sehr lange Zeiträume ausschließen. Das Gericht hat offengelassen, ob eine außerordentliche Kündigung nach Ablauf von 30 Jahren möglich ist (§ 544 BGB). Liegen hingegen AGB vor, so ist von deren Unwirksamkeit auszugehen, da nach der Rechtsprechung ein formularmäßiger Kündigungsausschluss höchstens 4 Jahre betragen darf.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fehlende D&O – Versicherungsschutz bei Haftung nach § 64 S.1 GmbHG

In dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.07.2018 (Az. 4 U 93/16) ging es um die Reichweite einer D&O Versicherung. Das Gericht entschied, dass der Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleiteten Zahlungen der Gesellschaft nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Die Klägerin, eine ehemalige Geschäftsführerin einer zwischenzeitlich insolventen Gesellschaft, macht Ansprüche gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft aus einer D&O Versicherung („Directors and Officers-Versicherung“) geltend. Die Klägerin war zuvor erfolgreich von dem Insolvenzverwalter in Anspruch genommen worden, da die GmbH nach Eintritt der Insolvenzreife noch Überweisungen i.H.v. 200.000,00 EUR ausgeführt hatte (Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, § 64 GmbHG). Der Insolvenzverwalter hatte einen rechtskräftigen Zahlungstitel erwirkt. Diese Forderung hat die Klägerin nun ihrer D&O Versicherung gemeldet.

Das OLG wies die Klage ab. Der geltend gemachte Anspruch sei schon grundsätzlich nicht vom Versicherungsvertrag erfasst. Der Haftungsanspruch sei mit dem versicherten Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Vermögensschadens nicht vergleichbar. Es handele sich vielmehr um einen "Ersatzanspruch eigener Art", der allein dem Interesse der Gläubigersamtheit eines insolventen Unternehmens diene. Die Gesellschaft erleide durch insolvenzrechtswidrige Zahlungen nach Insolvenzreife keinen Vermögensschaden, da eine bestehende Forderung beglichen werde. Nachteilig wirke sich die Zahlung an bevorzugte Gläubiger nur für die übrigen Gläubiger aus. Die vorliegende D&O-Versicherung sei jedoch nicht auf den Schutz der Gläubigerinteressen ausgelegt.

Praxishinweis: Da Ansprüche aus § 64 GmbHG im Ergebnis ein hohes Haftungsrisiko bedeuten, kann hier ein fehlender Versicherungsschutz erhebliche finanzielle Folgen haben, die auch in den Ruin führen können. Für Altverträge sollte daher zeitnah im Rahmen eines Nachtrages eine klarstellende Übereinkunft mit der D&O-Versicherung getroffen werden. Bei Neuverträgen ist darauf zu achten, dass die Versicherungsbedingungen einen Versicherungsschutz auch für Ansprüche aus § 64 GmbHG ausdrücklich umfassen.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade

Schiffertorstr. 12
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)